

Musterklausur Verkehrsrecht: Fahrzeugzulassungsverordnung



EPHK Jochen Schramm,
HSPV NRW, Abteilung Gelsenkirchen

Zum 1.9.2023 ist die Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) in vollständig überarbeiteter Form in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund setzt diese Beispielklausur mit Musterlösung ihren Schwerpunkt bei der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr. In Anlehnung an den Studiengang PVD B. A. an der HSPV NRW werden die Aufgaben teilweise um Fragen des Fahrerlaubnisrechts ergänzt.

Sachverhalt 1

Am Sa., 21.10.2023 um 13.40 Uhr fällt Ihnen auf der Wanner Str. in Gelsenkirchen ein in Richtung stadtauswärts fahrender Lkw der freiwilligen Feuerwehr Gummersbach auf, der einen Anhänger zum Pferdetransport zieht. Bei der Kontrolle weist der Fahrer (K) eine Zulassungsbescheinigung (Abb. 1) für den Anhänger vor. Nach erfolgter Belehrung räumt (K) ein, die Do-

kumente für den Lkw auf der Feuerwache vergessen zu haben. Sie stellen fest, dass der Lkw mit mehreren Bierfässern, einer Zapfanlage, einem Grill und mehreren Kühltaschen mit Grillfleisch und -würstchen beladen ist. Der Anhänger ist mit 6 Bierzeltgarnituren (jeweils ein Tisch und zwei Bänke) beladen. (K) gibt an, er habe die Bierzeltgarnituren, den Grill und die Zapfanlage bei der befreundeten Gelsenkirchener Feuerwehr geliehen und darüber hinaus für das am Abend in Gummersbach stattfindende Feuerwehrfest eingekauft.

Am Anhänger ist das ordnungsgemäß gestempelte Kennzeichen GM PF 456 (Abb. 2), am Lkw vorne und hinten die ordnungsgemäß gestempelten Kennzeichen GM FW 112 (ohne Abbildung) angeschraubt.

Aufgabe 1:

Prüfen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht im Gutachtenstil.

Hinweise:

- Die Zulassungsbescheinigung und das Kennzeichen wurden für die Aufgabe verändert bzw. erstellt – beide sind als echt zu unterstellen.
- Auf etwaige Verstöße gegen die StVO oder die StVZO ist nicht einzugehen.
- Eine fahrerlaubnisrechtliche Prüfung ist nicht gefordert.



Abbildung 1



Abbildung 2

Lösungsvorschlag zu Aufgabe 1:

Zu prüfen ist, ob die von (K) gefahrene Kombination aus dem Feuerwehr-Lkw und dem Pferdetransportanhänger den zulassungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend betrieben wurde.

§ 16 Abs. 1 StVZO

Gemäß § 16 Abs. 1 StVZO sind zum Verkehr auf öffentlichen Straßen alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften der StVZO und der StVO entsprechen, soweit nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

Zu prüfen ist also zunächst, ob die Kombination im öffentlichen Straßenverkehr betrieben wurde. Darunter ist der öffentliche Verkehrsraum zu verstehen, der sich in den öffentlich-rechtlichen und den tatsächlich-öffentlichen Verkehrsraum unterteilt. Unter rechtlich-öffentlichem Verkehrsraum sind alle Straßen, Wege und Plätze zu fassen, die durch Landes- oder Bundesrecht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Im Sachverhalt wird (K) fahrend auf der Wanner Str. in Gelsenkirchen angetroffen und in einer polizeilichen Kontrollstelle angehalten. Die Namensgebung „Wanner Str.“ zeigt die Freigabe als Verkehrsfläche für die Allgemeinheit, also eine Widmung im Sinne des § 2 StrWG NRW, an. Es handelt sich hier also um öffentlichen Verkehrsraum.

Fraglich ist ferner, ob es sich bei dem Lkw und dem Anhänger um Fahrzeuge handelt. Darunter sind alle Landfahrgeräte zu verstehen, die der Fortbewegung auf dem Boden dienen, außer den in § 24 StVO genannten besonderen Fortbewegungsmitteln. Der Lkw kann Personen und vor allem Lasten auf dem Landweg transportieren, der Anhänger dient seiner Ausstattung nach dem Transport von Tieren, also ebenfalls Lasten, auf dem Landweg. Es handelt sich also sowohl bei dem Lkw als auch bei dem Pferdesportanhänger um Fahrzeuge.

Dem Sachverhalt sind keine Verstöße gegen Ausrüstungs- oder Betriebsvorschriften der StVZO oder StVO zu entnehmen. Zu prüfen ist also, ob die beiden Fahrzeuge einem besonderen Erlaubnisverfahren unterliegen.

§ 1 Abs. 1 StVG

Gemäß § 1 Abs. 1 StVG müssen Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.

Öffentlicher Verkehrsraum wurde oben bereits bejaht. Fraglich ist, ob es sich bei dem Lkw um ein Kraftfahrzeug handelt. Kfz. sind gemäß § 1 Abs. 2 StVG solche Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Der Status des Lkw als auf dem Land betriebenes Fahrzeug wurde bereits festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Lkw durch einen Verbrennungsmotor – vermutlich Dieselmotor – angetrieben wird, da Elektromotoren im Lastbetrieb aktuell nur selten verbaut werden. Unabhängig von der Energieversorgung stellen beide Varianten einen maschinellen Antrieb dar. Der Lkw kann im Rahmen der Befahrbarkeit des Untergrunds an jede beliebige Stelle gelenkt werden, ist also nicht von Schienen abhängig. Bei dem Lkw handelt es sich folglich um ein Kraftfahrzeug.

Der Pferdesportanhänger ist im Sachverhalt für die Dauer der Fahrt mit dem Lkw fest verbunden, diesem also im Sinne des § 1 Abs. 1 StVG zuzurechnen.

Zu prüfen ist, ob diese Fahrzeugkombination in Betrieb gesetzt wurde. Darunter ist der bestimmungsgemäße Gebrauch als Fahrzeug zu verstehen. Wie oben beschrieben, ist der Lkw dazu bestimmt, insbesondere Lasten zu transportieren, das gleiche gilt für den Anhänger. (P) nutzt beides genau in diesem Sinne, indem er die Möblierung und Verpflegung für ein Fest transportiert.

Der Lkw und der Pferdesportanhänger wurden folglich als Fahrzeugkombination in Betrieb gesetzt, so dass für beide eine Zulassungspflicht gem. § 1 Abs. 1 StVG besteht.

§ 1 FZV

Die inhaltliche Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens erfolgt durch die FZV, deren Geltungsbereich in § 1 FZV festgelegt ist. Demnach werden Kfz. mit einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von mehr als 6 km/h sowie ihre Anhänger erfasst. Über die bereits festgestellten Faktoren hinaus ist zu prüfen, ob der Lkw für eine bbH von mehr als 6 km/h ausgelegt ist. Da im Sachverhalt keine Zulassungsbescheinigung vorliegt, kann die bbH nicht konkret beziffert werden. Lkw erreichen üblicherweise Geschwindigkeiten von deutlich über 6 km/h – davon ist auch hier auszugehen. Die FZV findet also Anwendung.

§ 3 Abs. 1 FZV

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 FZV dürfen ein Kraftfahrzeug und seine Anhänger von der das Fahrzeug führenden Person auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.

Der Lkw und der Pferdesportanhänger wurden als Fahrzeugkombination auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt (vgl. Ausführungen zu § 1 Abs. 1 StVG). Dies geschah durch den (K), der den Lkw lenkt. Insoweit wird für beide Fahrzeuge zunächst eine Zulassungspflicht gem. § 3 Abs. 1 S. 1 FZV begründet.

Lkw

Für den Lkw ist keine Ausnahme von dieser Zulassungspflicht erkennbar. Die Zulassung setzt sich gem. § 3 I S. 3 FZV grundsätzlich aus der Zuteilung eines Kennzeichens, dem Abstempeln der Kennzeichenschilder sowie der Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung zusammen.

Kennzeichenzuteilung

Gem. § 9 Abs. 1 S. 2 u. 4 sowie Anl. 1 FZV setzt sich das Kennzeichen aus 1–3 Buchstaben als Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk, in dem das Fahrzeug zugelassen wird, sowie 1–2 Buchstaben gefolgt von 1–4 Ziffern als Erkennungsnummer zusammen. Der Lkw trägt das Kennzeichen „GM FW 111“. Die beiden ersten Buchstaben repräsentieren den Zulassungsbezirk (hier: Oberbergischer Kreis) – „FW 111“ erfüllen die geforderten Konventionen für eine Erkennungsnummer, so dass dieses Kennzeichen gem. § 9 Abs. 1 S. 2 u. 4, Anl. 1 FZV zugeteilt wurde.

Gem. § 12 Abs. 1 FZV sind die Kennzeichenschilder in schwarzer Farbe zu beschriften. Abweichend davon erfolgt die Beschriftung gem. § 9 Abs. 2 FZV in grüner Farbe, wenn der Fahrzeughalter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist. Halter des Lkw ist im Sachverhalt der Oberbergische Kreis als juristische Person, der das Fahrzeug für Einsatzzwecke der freiwilligen Feuerwehr angeschafft hat und bereithält. Diese Umstände erfüllen die Anforderungen des § 3 Nr. 5 KraftStG, so dass der Oberbergische Kreis für den Lkw keine Kraftfahrzeugsteuer entrichten muss. Vor dem Hintergrund, dass die freiwilligen Feuerwehren der Landrätin oder dem Landrat als Behörde angegliedert werden, kommt § 9 Abs. 2 Nr. 1 FZV zur Anwendung, so dass die Beschriftung des Kennzeichens trotz Steuerbefreiung des Fahrzeughalters nicht in grüner, sondern in schwarzer Schrift erfolgt. Den hier skizzierten Voraussetzungen entsprechen die am Lkw angebrachten Kennzeichenschilder.

Abstempelung der Kennzeichenschilder

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3 FZV sind die Kennzeichenschilder mit einer Stempelplakette abzustempeln. Dass diese Anforderung erfüllt ist, konnte durch Inaugenscheinnahme festgestellt werden.

Zulassungsbescheinigung

Vervollständigt wird die Zulassung des Lkw gem. § 3 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §§ 13, 14 FZV durch Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung, die sich regelmäßig aus zwei Teilen zusammensetzt. Gem. § 13 Abs. 6 FZV ist Teil 1 der Zulassungsbescheini-

gung (ZB 1) von das Fahrzeug führenden Personen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Diese Anforderung wurde von (K) nicht erfüllt, da er die Fahrzeugdokumente auf der Feuerwache zurückließ. Dieses Verhalten ist ordnungswidrig gem. §§ 13 Abs. 6, 77 Nr. 4 FZV; 24 StVG, wirkt sich aber nicht auf die Zulassung des Lkw aus. Der Lkw ist also gem. § 3 Abs. 1 FZV ordnungsgemäß zugelassen.

Versicherung und Steuern

Da aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist, wird unterstellt, dass der Lkw i. S. d. § 1 PflVG ordnungsgemäß haftpflichtversichert ist.

Wie oben beschrieben liegen für den Lkw die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gem. § 3 Nr. 5 KraftStG vor. Diese Befreiung ist jedoch davon abhängig, dass das Fahrzeug ausschließlich im Feuerwehrdienst verwendet wird. Auch wenn der Transport der Bierzeltgarnituren der Durchführung eines Feuerwehreffestes dient, kann dies nicht mehr unter die Voraussetzung „im Feuerwehrdienst“ fallen, so dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung bei dieser konkreten Fahrt nicht vorlagen. Es ist davon auszugehen, dass der vom Landrat/von der Landrätin beauftragte Fahrzeugverantwortliche der Fahrt nicht zugestimmt hat, so dass die Fahrt als widerrechtliche Benutzung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 KraftStG zu bewerten ist. Zur Prüfung, ob diesbezüglich ein zu verfolgender Verstoß gem. §§ 370 o. 378 AO vorliegt, ist der Sachverhalt dem zuständigen Hauptzollamt als Bericht zuzuleiten.

Anhänger

Der Pferdesportanhänger könnte gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. e) FZV von der Zulassungspflicht gem. § 3 Abs. 1 S. 1 FZV befreit sein. Dazu müsste es sich u. a. um einen Spezialanhänger zum Transport von Tieren zu Sportzwecken handeln, der ausschließlich für solche Beförderungen genutzt oder in leerem Zustand gezogen wird. Der in Rede stehenden Anhänger wurde unter diesen Voraussetzungen konstruiert, darüber hinaus weist die vorgelegte Zulassungsbescheinigung den Anhänger als „Spezialanhänger zum Transport von Tieren zu Sportzwecken“ aus, so dass die geforderte bauliche Ausrichtung gegeben ist.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle befinden sich im Transportbereich des Anhängers einige Getränkeboxen und Kühlboxen mit Grillfleisch. Somit ist der Anhänger weder leer, noch wird der begrenzte Transportzweck eingehalten, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Zulassungspflicht bei dieser Fahrt nicht vorliegen.

Demgemäß ist der Anhänger zulassungspflichtig nach § 3 Abs. 1 S. 1 FZV, denn er wird an dem Lkw auf öffentlichen Straßen durch (K) betrieben.

Aufgrund der vorgelegten Zulassungsbescheinigung, sowie des am Anhänger angebrachten Kennzeichenschildes mit Stempelplakette könnte der Eindruck einer ordentlichen Zulassung entstehen. Das Kennzeichenschild „GM PF 456“ ist in grüner Farbe beschriftet. Gem. § 10 Abs. 2 FZV ist das ausschließlich der Fall, wenn der Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist. Aus § 3 KraftStG lässt sich nur die Nr. 1 (Fahrzeuge, die von der Zulassungspflicht gem. § 3 Abs. 1 FZV ausgenommen sind) mit dem Anhänger in Verbindung bringen. Dazu ergänzend ist festzustellen, dass die Ziff. 16 der ZB 1, die für die Nummer der ZB 2 vorgesehen ist, den Vermerk „ohne – ZF“ trägt und damit untermauert, dass das Kennzeichen unter den vorliegenden Voraussetzungen einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. e) FZV nach den Regeln des § 4 Abs. 2 Nr. 3 FZV zugeteilt wurde und somit nicht Bestandteil einer ordnungsgemäßen Zulassung i. S. d. § 3 Abs. 1 FZV ist. Hier liegt für den Anhänger also eine Ausnahme von der Zulassungspflicht vor.

Zu prüfen ist jedoch, ob die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. e) FZV zum Zeitpunkt des Antreffens im Sachverhalt zutrafen. Gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. e) FZV sind u. a. Spezialanhänger zur Beförderung von Tieren für Sportzwecken erfasst, wenn diese

Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden. Die Ziff. 5 der ZB 1 weist den Anhänger als „Anhänger für Tiere zu Sportzwecken – Pferdetransporter“ aus. Der Anhänger wurde also zu dem von der Regelung erfassten Zweck gebaut. Die Ausnahme greift jedoch nur, solange der vorgegebene Transportzweck eingehalten wird. Dieser erstreckt sich für den vorliegenden Anhänger ausschließlich auf den Transport von Pferden für den Reitsport. Im Sachverhalt werden Tische und Bänke transportiert, der vorgegebene Transportzweck wird also nicht eingehalten. Demnach greift die Regelung aus § 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. e) FZV nicht mehr – der Anhänger hätte zum Zeitpunkt des Antreffens gem. § 3 Abs. 1 FZV zugelassen sein müssen.

Hier wurde dem Anhänger zwar i. S. d. § 9 Abs. 1 FZV i. V. m. § 10 Abs. 2 FZV ein Kennzeichen zugeteilt, das Kennzeichenschild wurde gem. § 12 Abs. 3 FZV abgestempelt und es wurde eine ZB 1 i. S. d. § 13 FZV ausgefertigt. Dies geschah jedoch nicht auf Grundlage des § 3 Abs. 1 FZV als Elemente einer ordentlichen Zulassung, sondern – wie oben beschrieben – gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 FZV. Der Anhänger verfügt also nicht über die erforderliche Zulassung, so dass er in der beschriebenen Form gemäß den zulassungsrechtlichen Bestimmungen nicht hätte betrieben werden dürfen.

Das Verhalten von (K) stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. §§ 3 Abs. 1, 77 Nr. 1 FZV; 24 StVG dar. Dem Fahrzeughalter (T)EST-ZULASSUNG ist eine Ordnungswidrigkeit gem. §§ 3 Abs. 5, 77 Nr. 2 FZV; 24 StVG vorzuwerfen.

Versicherung

– Fahrzeugführer

Der Betrieb des Anhängers ohne die erforderliche Zulassung könnte ergänzend strafrechtlich relevant gegen die Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes verstoßen. Gem. § 1 PflVG ist der Halter eines Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Von dieser Verpflichtung war der Halter des Pferdesportanhängers gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 lit. c) PflVG ausgenommen, solange die Voraussetzungen für die Befreiung vom Zulassungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. e) FZV vorlagen. Wie oben beschrieben sind diese Voraussetzungen aber aktuell entfallen, so dass der Anhänger versicherungspflichtig war. Vom Vorliegen der notwendigen Versicherung darf hier nicht ausgegangen werden.

In eine strafrechtliche Würdigung muss jedoch mit einbezogen werden, dass die überwiegende Zahl von Versicherungsverträgen für Kraftfahrzeuge auch Schäden abdecken, die durch am Fahrzeug betriebene Anhänger verursacht werden. Soweit das der Fall ist, wird regelmäßig von einer Strafverfolgung abgesehen. Da das in der gegenwärtigen Situation nicht überprüft werden kann, ist zu prüfen, ob der Anfangsverdacht einer Straftat gem. § 6 PflVG vorliegt.

Demnach wird u. a. bestraft, wer ein Fahrzeug, darunter fallen hier Kfz und Anhänger, im öVR gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl der nach § 1 PflVG erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht besteht. Das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale des objektiven Tatbestandes bei (K) wurde bereits bejaht. Das Handeln von (K) erfolgte, ohne dass er sich mit den rechtlichen Bestimmungen in ausreichendem Maße auseinandergesetzt hat, also fahrlässig. Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Schuldaußschließungsgründe für (K) sind nicht erkennbar – er hat sich gem. §§ 1, 6 PflVG strafbar gemacht. Die Tateinheitlich begangene Ordnungswidrigkeit gem. §§ 3 Abs. 1, 77 Nr. 1 FZV; 24 StVG tritt gem. § 21 Abs. 1 OWiG hinter diese Straftat zurück.

– Fahrzeughalter

(T)ESTMANN könnte als Fahrzeughalter den Gebrauch im Sinne des Tatbestandes gestattet haben. Diese Grenze ist be-

reits überschritten, wenn er dem nicht aktiv entgegengewirkt hat. Da aus dem Sachverhalt ergänzende Angaben nicht hervorgehen, ist davon auszugehen, dass (T) mit der Benutzung seines Anhängers einverstanden war. Es ist nicht erkennbar, dass (T) Vorkehrungen gegen eine Zweckentfremdung getroffen hat. Insoweit hat (T) den Gebrauch in der vorliegenden Form gestattet und den objektiven Tatbestand erfüllt. Als Halter eines Anhängers, der in Abhängigkeit von der Einhaltung der eine Ausnahme bedingenden Voraussetzung aus § 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. e) FZV von der Haftpflichtversicherungspflicht ausgenommen ist, hätte (T) entsprechend unterweisen und zumindest nach dem vorgesehenen Zweck der Fahrt fragen müssen. Diese Sorgfalt hat (T) nicht walten lassen und dementsprechend fahrlässig gehandelt. Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe für (T) sind nicht erkennbar – er hat sich gem. §§ 1, 6 PflVG strafbar gemacht. Die tateinheitlich begangene Ordnungswidrigkeit gem. §§ 3 Abs. 5, 77 Nr. 2 FZV; 24 StVG tritt gem. § 21 Abs. 1 OWiG hinter diese Straftat zurück.

Steuer

Zuletzt könnte durch den Betrieb des Anhängers gegen steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen worden sein. Gem. § 1 Abs.

1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 KraftStG unterliegt das Halten von inländischen Anhängern zum Verkehr auf öffentlichen Straßen der Kraftfahrzeugsteuerpflicht. Als Anhänger, der gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. e) FZV von der Zulassungspflicht befreit war, war eine Ausnahme von der Steuerpflicht gem. § 3 Nr. 1 KraftStG gegeben. Nach Wegfall dieser Voraussetzung trat auch die Steuerpflicht wieder ein. Zur Prüfung, ob diesbezüglich ein Strafverfahren (§ 370 AO) oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 378 AO) einzuleiten ist, wird der Sachverhalt an das zuständige Hauptzollamt berichtet.

Sachverhalt 2

Am Do., 17.11.2023 um 16:40 Uhr fällt Ihnen auf der Florastr. in Gelsenkirchen ein Pkw mit anhängendem Wohnwagen auf, der vor einer Rotlicht zeigenden LZA hält. Am Pkw sind ungestempelte Kennzeichenschilder „BOR JJ5“ (Abb. 3) montiert. Der gezogene Wohnwagen weist hinten das in Abb. 4 gezeigte Kennzeichen auf. Bei der Kontrolle stellen Sie fest, dass das in Abb. 5 gezeigte Dokument von außen deutlich sichtbar auf dem Armaturenbrett abgelegt und befestigt ist. Auf Nachfrage händigt Ihnen der Fahrer (M) einen Zulassungsbescheid (ohne Abbildung), seinen Führerschein (Abb. 6 u. 7) und einen Fahrzeugschein (Abb. 8) aus. Weitere Dokumente führt (M) nicht



Abbildung 3



Abbildung 4

Vorläufiger Zulassungsnachweis	
Kreis Borken – Straßenverkehrsamt (Zulassungsstelle)	
Nr. des Antrags:	BOR-4711-0815
Kennz.:	BOR JJ 5
Datum:	13.11.2023
Gültigkeit:	22.11.2023

Abbildung 5



Abbildung 6



Abbildung 7



Abbildung 8

Abbildung 9

29.09.2005	0035	430	00W4	02	01	0074/03500	155
01	0200			04782		1904	
WOLJ7ACA66V			7	1954		01920	
X83				205	002760	002760	
				01450	01550		
				01450	01550		
				081		072	
VIVARO				02000	0750	009	
OPEL				195/65R16C(100/98)T			
PERSONENKRAFTWAGEN				195/65R16C(100/98)T			
GESCHLOSSEN							
						7	
98/69/EG III;A				E1*98/14*0170*09			
Diesel				06.04.2005	K	UJ523369	
0002	0451	01870					
ZU S.1:MAX.S-PL.*ZU G:BIS 2074*ZUL.GES-GEW.D.ZUGES MAX							
.4700KG BIS 12PROZ.STEIG.*FZ ENTSPR.EG-RL:AF=MEHRZWECK							
FAHRZEUG*WW.AHK LT.EGTG/ABE*							

mit. Die technischen Werte des Pkw ergeben sich aus Abb. 9. Auf Befragen gibt (M) nach erfolgter Belehrung an, dass er den Pkw vor einigen Tagen gebraucht gekauft und über das Internet zugelassen habe. Seinen Wohnwagen müsse örtlich verlagern, nachdem sein bisher genutzter Campingplatz den Betrieb eingestellt habe.

Aufgabe 2a:

Begründen Sie problemorientiert in jeweils 3 – 5 Sätzen, ob der Pkw und der Anhänger betrieben werden durften. Dabei ist auf die grundlegende zulassungsrechtliche Prüfung (§§ 16 Abs. 1 StVZO, 1 Abs. 1 StVG, 1 FZV) sowie auf versicherungsrechtliche und steuerrechtliche Problemstellungen nicht einzugehen.

Aufgabe 2b:

Prüfen Sie den Sachverhalt gutachterlich aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

Lösungsvorschlag zu Aufgabe 2a:

– Pkw

Als Kraftfahrzeug unterliegt der Pkw der grundsätzlichen Zulassungspflicht gem. §§ 1 Abs. 1 StVG, 3 Abs. 1 FZV. Ihm wurde ein den Konventionen des § 9 Abs. 1 i. V. m. Anl. 1 FZV entsprechendes Kennzeichen zugeteilt. Die Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung sowie die Abstempelung der Kennzeichenschilder i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 3 FZV sind noch nicht erfolgt, allerdings lässt § 31 FZV nach einer Online-Zulassung Fahrten mit noch nicht gestempelten Kennzeichenschildern für längstens 10 Tage zu – zum Zeitpunkt der Kontrolle sind erst drei Tage vergangen. Der Zulassungsbescheid gem. § 23 Abs. 1 S. 1 FZV wird von (M) mitgeführt und wie gefordert zur Kontrolle ausgehändigt, der auf dem Armaturenbrett befestigte vorläufige Zulassungsnachweis erfüllt die Vorgaben des § 32 Abs. 1 u. 2 FZV voll umfänglich. Der Pkw durfte zum Zeitpunkt der Kontrolle betrieben werden.

– Wohnanhänger

Der Wohnanhänger unterliegt ebenfalls der grundsätzlichen Zulassungspflicht, ist aber nicht gem. § 3 Abs. 1 FZV zugelassen. Der Betrieb erfolgt hier im Wege eines vereinfachten Zulassungsverfahrens gem. § 16a FZV temporär. Dies ist für eine maximale Dauer von fünf auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Tagen möglich, wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist und u. a. zu einer Überführungsfahrt in Betrieb gesetzt wird. Der Antrag wurde am 14.11.2023 gestellt, das Kennzeichen ist bis zum 19.11.2023 gültig, während die Kontrolle am 16.11.2023 innerhalb dieses Zeitraums stattfindet. Nach glaubhafter Angabe des (M) musste der bisherige Standort des Anhängers auf einem Campingplatz verlassen und der Wohnwagen zu einem neuen Stellplatz verbracht werden. Damit liegt eine Überfüh-

rungsfahrt vor – der Wohnwagen durfte zum Zeitpunkt der Kontrolle betrieben werden.

Lösungsvorschlag zu Aufgabe 2b:

Es ist zu prüfen, ob (M) berechtigt war, die Kombination aus seinem neu erworbenen Pkw und dem Wohnanhänger zu fahren.

– §§ 2 Abs. 1 StVG, 4 Abs. 1 u. 2 FeV

Gem. § 2 Abs. 1 StVG, 4 Abs. 1 FeV bedarf, wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug (Kfz) führt, einer Fahrerlaubnis. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung gem. § 4 Abs. 1 S. 2 FeV ist im vorliegenden Sachverhalt nicht erkennbar.

Zunächst ist zu prüfen, ob (M) im öffentlichen Verkehrsraum (öVR) ein Kraftfahrzeug führt. ÖVR teilt sich in rechtlich-öffentlichen und tatsächlich-öffentlichen Verkehrsraum auf. Hier könnte rechtlich-öffentlicher Verkehrsraum vorliegen. Darunter sind alle Straßen, Wege und Plätze zu verstehen, die nach dem Wegerecht des Bundes oder der Länder dem Straßenverkehr gewidmet sind. (M) wird auf der Florastr. in Gelsenkirchen angetroffen, als er gerade an einer Lichtzeichenanlage seinen Pkw anhält. Die Namensgebung („Florastr.“) zeigt an, dass die zugehörigen Verkehrsflächen für Verkehrszwecke freigegeben, d. h. i. S. d. § 2 StrWG NRW gewidmet sind. Es handelt sich hier also um öVR.

Fraglich ist, ob es sich bei dem Pkw um ein Kfz handelt. Darunter sind gem. § 1 Abs. 2 StVG alle durch Maschinenkraft angetriebenen Landfahrzeuge zu verstehen, die nicht an Bahngleise gebunden sind. Der Pkw ist lt. ZB1 (S.1) mit insgesamt neun Sitzplätzen ausgestattet. Er dient also dazu, Personen auf dem Landweg zu transportieren. Er kann, nur von der Beschaffenheit des Untergrundes abhängig, an jeden beliebigen Ort gesteuert werden, muss sich also nicht an durch Schienen vorgegebene Wege halten. Ausweislich der ZB 1 (P.3) wird beim Betrieb Diesel als Kraftstoff verbraucht – der Pkw ist also durch einen Verbrennungsmotor angetrieben. Es handelt sich demnach um ein Kfz.

Zu prüfen ist, ob (M) den Pkw geführt hat. Ein Fahrzeug führt, wer es unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt oder hält und es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den öffentlichen Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil leitet. Im Sachverhalt wird (M) auf dem Fahrersitz angetroffen. Er ist allein derjenige, der durch Beschleunigen und – wie im Sachverhalt – Bremsen die Geschwindigkeit und durch Lenken die Richtung des Pkw bestimmt. Folglich führt (M) den Pkw.

Gemäß § 4 Abs. 2 FeV ist die Fahrerlaubnis durch eine amtliche Bescheinigung, den Führerschein (FS), nachzuweisen und beim Führen von Kfz mitzuführen sowie berechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Im Sachverhalt händigt (M) den abgebildeten FS aus und kommt damit dieser Verpflichtung nach.

– §§ 6 Abs. 1, 6a FeV

Es ist zu prüfen, ob die durch den FS nachgewiesene Fahrerlaubnis für (M) zum Führen der Kombination aus Pkw und Wohnwagen berechtigt. Daher muss zunächst festgestellt werden, welche FE-Klasse gem. § 6 Abs. 1 FeV zum Führen dieser Fahrzeugkombination erforderlich ist.

– Pkw

Zunächst ist der Blick auf das ziehende Fahrzeug, den Pkw zu richten. Hier könnte die FE-Klasse B infrage kommen. Gem. § 6 Abs. 1 FeV unterfallen der Klasse B solche Kfz, die nicht den Klassen AM, A1, A2 oder A zuzuordnen sind, wenn sie eine zulässige Gesamtmasse (zGM) von nicht mehr als 3.500 kg aufweisen und zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt sind.

Die Zuordnung eines 4-rädrigen Fahrzeug wie dem von (M) geführten Pkw zu den „A-Klassen“ wäre überhaupt nur in Klasse AM möglich, da die Klassen A1, A2 und A ausschließlich 2- und 3-rädrige Fahrzeug umfassen. In Klasse AM sind leichte 4-rädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L6e erfasst. Diese Fahrzeugklasse ist u. a. auf eine betriebsbereite Leermasse von nicht mehr als 425 kg sowie eine durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h begrenzt. Der Pkw weist eine Leermasse von 1.920 kg (ZB 1, Index G) und eine Höchstgeschwindigkeit von 155 km/h (ZB 1, Index T) auf und liegt damit außerhalb dieser Grenzwerte. Folglich ist keine der „A-Klassen“ auf den Pkw anzuwenden.

Laut Ziff. F.2 in der ZB 1 hält der Pkw mit einem Wert von 2.760 kg die Obergrenze für die zGM ein.

Wie zu Aufg. 2a bereits angemerkt, sind in der ZB 1 neun Sitzplätze (S.1) vermerkt, Stehplätze (S.2) sind nicht vorgesehen. Abzüglich eines für die das Fahrzeug führende Person vorbehaltenen (Fahrer-)Sitzes, ist der Pkw wie gefordert für die Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt.

Der Pkw ist demnach der Fahrerlaubnisklasse B zuzuordnen.

– Anhänger

Nun ist zu prüfen, ob die Klasse B für den ziehenden Pkw auch zum Betrieb des Anhängers ausreicht.

Gem. § 6 Abs. 1 FeV im Rahmen der Klasse B Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg grundsätzlich mitgeführt werden. Anhänger mit einer zGM über 750 kg dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn die Summe der zulässigen Gesamtmassen von ziehendem Fahrzeug und Anhänger 3.500 kg nicht überschreiten, dabei kommt es auf die tatsächliche Masse der geführten Kombination nicht an.

Die zGM des Pkw beträgt wie oben festgestellt 2.760 kg. Lt. Fahrzeugschein des Wohnwagens (F.2) liegt die zGM des Wohnwagens bei 1.750 kg. In der Summe beider Werte ergeben sich 4.510 kg. Da der Anhänger eine zGM über 750 kg aufweist und die Summe der zGM über 3.500 kg liegt, sind die Grenzen der Klasse B überschritten.

Gem. § 6a Abs. 1 FeV kann eine Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96 dahingehend erweitert werden, dass sie den Anhängerbetrieb auch dann umfasst, wenn der Anhänger eine zGM von mehr als 750 kg aufweist und die Summe der zGM von ziehendem Fahrzeug und Anhänger mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 4.250 kg beträgt. Mit 4.510 kg (s. o.) wird auch diese Grenze überschritten.

Als Mindestvoraussetzung könnte hier die Fahrerlaubnisklasse BE zutreffen. Diese Klasse ergänzt ein Zugfahrzeug der Klasse B mit der Möglichkeit, einen Anhänger zu betreiben, dessen zGM 3.500 kg nicht übersteigt. Dass der Pkw der Klasse B zuzuordnen ist, wurde oben bereits bejaht. Mit einer zGM von 1.750 kg (s. o.) hält der Anhänger die geforderte Grenze ein. Somit ist zum Führen dieser Fahrzeugkombination eine Fahrerlaubnis der Klasse BE erforderlich.

Abgleich

Zu prüfen ist nun, ob (M) eine der Fahrerlaubnisklasse BE entsprechende Fahrerlaubnis besitzt. (M) händigt bei der Kontrolle einen Kartenführerschein aus, der 22.01.2023 ausgestellt wurde. Hierbei handelt es sich um einen FS, der nach aktuell gültigem Rechtsstand ausgestellt wurde.

Dem FS ist die Zuteilung der FE-Klassen L, AM und B – jeweils mit Erteilungsdatum 05.02.2023 – zu entnehmen. Die Klasse B ist in Spalte 12 durch die Schlüsselzahl 96 ergänzt, Klasse BE wurde nicht erteilt. Wie oben beschrieben, reichen die Klassen AM und B – letztere auch nicht mit Schlüsselzahl 96 erweitert – zum Führen der Fahrzeugkombination nicht aus. Die Klasse L ist auf bestimmte Fahrzeugarten eingegrenzt, die den Pkw nicht einschließen. Insoweit ist (M) nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.

Strafbarkeit

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG wird u. a. bestraft, wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat. Das dieser objektive Tatbestand für (M) zutrifft, wurde zuvor belegt.

Gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 StVG kommt eine Bestrafung auch bei Fahrlässigkeit infrage. (M) hätte sich über den Umfang seiner Fahrberechtigung orientieren müssen, bevor er mit der Fahrzeugkombination losfuhr. Diese Sorgfalt hat er nicht an den Tag gelegt und insoweit fahrlässig gehandelt. Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind hier nicht erkennbar. (M) ist gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StVG zu bestrafen. Dementsprechend wird eine Strafanzeige gefertigt.

Aufgabe 2c:

Erläutern Sie problemorientiert in 3–5 Sätzen Umfang, ob ein fiktiver Beifahrer, der einen Führerschein vom 13.09.1994 über die Klassen 1, 3 und 4 vorlegt, die Fahrt mit der Fahrzeugkombination fortsetzen dürfte.

Lösungsvorschlag zu Aufgabe 2c:

Als Fahrerlaubnis, die vor dem 16.07.2019 erteilt wurde, muss für diesen Führerschein § 6 Abs. 6 i. V. m. Anl. 3 FeV angewandt werden. Unter Anwendung dieser Vorschriften ergibt sich für den fiktiven Beifahrer ein Berechtigungsbereich, der u. a. die „A-Klassen“, die Klasse L sowie die Klassen B, BE, C1, C1E und CE umfasst (Anl. 3, Teil A, Abschn. I, Lfd. Nr. 4, 19 und 24). Die in diesem Zusammenhang der Klasse BE zugewiesene Schlüsselzahl 79.06 erweitert den Umfang der Berechtigung. Diese Schlüsselzahl fällt daher, genauso wie die zu anderen FE-Klassen vermerkten Schlüsselzahlen, beim Führen der genannten Fahrzeugkombination nicht ins Gewicht. Demnach wäre der fiktive Beifahrer zum Führen dieser Kombination berechtigt.